

Satzung

Allgemeiner Rettungsverband Unterfranken e.V.

(Stand: 19.02.2015)

Inhaltsverzeichnis:

Seite :

§ 1	Name, Abzeichen, Sitz und Zuständigkeit	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	2 - 3
	(1) Arten der Mitgliedschaft	2
	(2) Erwerb der Mitgliedschaft	3
	(3) Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Pflichten und Rechte ordentlicher Mitglieder	3
§ 6	Geschäftsjahr und Beiträge	3
§ 7	Organisatorische Gliederung	4
§ 8	Die Hauptversammlung / Mitgliederversammlung	4
§ 9	Der Vorstand	4 - 5
§ 10	Der Beirat	5
§ 11	Untergliederungen	5
§ 12	ARV Jugend	5
§ 13	Verhältnis zu anderen Organisationen	6
§ 14	Beurkundung von Beschlüssen	6
§ 15	Rechnungslegung	6
§ 16	Satzungsänderungen	6
§ 17	Vereinsauflösung	6
§ 18	Gerichtsstand	6
§ 19	Inkrafttreten	7

Satzung des ARV Unterfranken e. V.

(Stand 19.02.2015)

§ 1. Name, Abzeichen, Sitz und Zuständigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Rettungsverband Unterfranken e. V., abgekürzt: ARV Unterfranken e. V.
2. Das Abzeichen des Vereins ist die aufrechtstehende ARV-Raute mit weißen, stilisierten Buchstaben „ARV“ auf rotem (oder dunklem) Grund. Es ist als Geschmacksmuster eingetragen und geschützt.
3. Der Verein hat seinen juristischen Sitz in Würzburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter Nr.: **VR 743** eingetragen.
4. Der regionale Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Unterfranken. Ein Überschreiten Der Grenzen des Zuständigkeitsbereiches bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes der Allgemeinen Rettungsverbände Deutschlands e. V., bzw. der zuständigen ARV-Organisation.

§ 2. Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss konfessioneller und parteipolitischer Fragen.
2. Der Verein widmet sich innerhalb der freien Wohlfahrtspflege der Nächsten- und Notfallhilfe und ist bemüht, entsprechende Lücken im sozialen Hilfssystem zu schließen. Gemäß seinem Verständnis von „allgemeiner Rettung“ engagiert er sich vor allem für Menschen mit körperlichen und/oder seelischen Gebrechen.
3. Der Vereinszweck der freien Wohlfahrtspflege und Notfallhilfe soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a. Förderung und Durchführung sozialer und sozialpädagogischer Maßnahmen zur Betreuung und Unterstützung von Personen aller Altersgruppen.
 - b. Einrichtung und Betrieb entsprechender Fürsorgeeinrichtungen und sozialer Dienste wie:
 - Ambulanter Pflege-, Betreuungs-, Verrichtungs- und Besorgungsdienst
 - Mahlzeitendienst, Medikamenten-Notdienst
 - Fahrdienst für Behinderte, Kranke, Senioren und Kinder, Reisedienst
 - Betreuungsarbeit in Kontakt-, Freizeit- und Therapiegruppen
 - Jugend- und Familienhilfe, wie z. B. Hausaufgabenhilfe, Resozialisierungshilfe
 - Beratungsdienst in Notlagen (z. B. Schuldnerberatung)
 - Betreuungen nach dem BtG (Betreuungsgesetz)
 - Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige
 - c. Hilfeleistung in Notfällen wie:
 - Unfallopferbetreuungsdienst (Unfall-Folgehilfe)
 - Verkehrshilfsdienst, Reisehilfe
 - Erste-Hilfe- und Rettungsmaßnahmen, Sanitätsdienst
 - Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen etc.
 - d. Mitwirkung im Katastrophenschutz wie:
 - Betreuungs- und Versorgungsdienst
 - Lotsen- und Lenkungsdienst
 - ABC-Dienst, Fernmeldedienst, etc.
4. Weitere Vereinsaktivitäten beziehen sich auf sog. Querschnittsaufgaben wie:
 - a. Vorbeugende Tätigkeit zur Vermeidung von Notfällen und zur Senkung des allgemeinen Sicherheitsrisikos, z. B. Maßnahmen zur Verhütung von Notfällen, Sicherheitsmaßnahmen, Förderung des Notfallmeldewesens, Hausnotruf Für Senioren und Behinderte, u. a. m.
 - b. Allg. Werbung für soziales Verhalten und gegenseitige Hilfsbereitschaft
 - c. Ausbildungs-, Aufklärungs- und Beratungstätigkeit
 - d. Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die der Gewinnung freier Mitarbeiter für soziale Aufgaben im Geiste der Nächstenliebe dienen
 - e. Jugendarbeit und Nachwuchsförderung

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf, gemäß den finanziellen Möglichkeiten des Vereins, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG. (Ehrenamtspauschale) beschließen.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigen.

§ 4. Mitgliedschaft

4.1. Arten der Mitgliedschaft

Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft:

- ordentliche Mitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft
- Jugendmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

- a. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden. Das Mindestalter bei natürlichen Personen beträgt 18 Jahre. Für die Aufnahme kann die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses verlangt werden. Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des § 5 dieser Satzung.
- b. **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins durch regelmäßige Zahlungen unterstützen will. Fördermitglieder besitzen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung.
- c. **Jugendmitglied** kann jede natürliche Person im Alter von 10 bis 17 Jahren werden. Die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne daß es einer besonderen Erklärung bedarf.
- d. **Ehrenmitglieder** können durch einstimmigen Vorstandsbeschluß aufgenommen bzw. ernannt werden, wenn natürliche Personen die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise unterstützt oder gefördert haben. Sie besitzen keine besonderen Rechte und Pflichten sofern sie nicht zugleich die ordentliche Mitgliedschaft besitzen.
- e. Für den **Erwerb der Mitgliedschaft** ist ein Mitgliedsantrag erforderlich. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
- f. Über die **Aufnahme** von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder ein von ihm Ermächtigter. Bei Eintragungen im Führungszeugnis oder bei Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluß herbeizuführen.

4.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch den **Tod** des Mitglieds, bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- b. durch den **Austritt**, wobei eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich ist.
 - Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder können ihren Austritt nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklären.
 - Fördermitglieder können ihren Austritt jederzeit zum Monatsende mit einmonatiger Kündigungsfrist erklären. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt jedoch nicht.
- c. Durch **Streichung** von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
 - es mit fälligen Vereinsgebühren drei Monate nach erfolgter Mahnung und Androhung der Streichung noch immer im Zahlungsrückstand ist. Dabei ist eine Frist zur Rückäußerung von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
 - es Mitglied bei einer anderen ARV-Organisation wird. Der Nachweis ist vom Mitglied zu führen.Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d. Durch **den Ausschluß**, der aus wichtigen Gründen erfolgen kann, insbesondere wenn:
 - gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
 - den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt wird,
 - vereinschädigendes oder ehrwürdiges Verhalten vorliegt,
 - die von den Gremien des Vereins erlassenen Vorschriften, Richtlinien oder Dienstordnungen nicht beachtet werden.Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Dabei ist eine Frist zur Rückäußerung von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Für die Dauer des vereinsinternen Untersuchungsverfahrens kann das Mitglied befristet von seinen Rechten und Pflichten im Verein suspendiert werden. Eine Ausschlußentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und auf Wunsch zu erläutern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die vom Verein ausgegebenen Ausweise, Urkunden, sowie evtl. weiteres für die Dauer der Mitgliedschaft überlassenes Vereinseigentum unverzüglich, längstens innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Mitgliedschaft, dem Vorstand oder dessen Beauftragten gegen Quittung zuzustellen.

§ 5. Pflichten und Rechte ordentlicher Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind in dieser Eigenschaft gleichberechtigt.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist an die in dieser Satzung und ergänzenden Bestimmung festgelegten Pflichten gebunden.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die vom Vorstand festgelegten, der Förderung des Vereinszweckes dienenden Anordnungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erfüllen.
4. Pflichtverletzungen, z. B. der Treupflicht, können u. a. Schadenersatzansprüche des Vereins nach sich ziehen.
5. Bei schuldhaftem Beitragsrückstand kann der Vorstand das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bis zur Bezahlung der Gebühren entziehen und ggf. vom Bezug der Verbandszeitschrift ausschließen.
6. Jedes ordentliche Mitglied kann für Ämter innerhalb des Vereins gewählt oder ernannt werden. Voraussetzung für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben sind jedoch fachliche und charakterliche Eignung.
7. Bei Vernachlässigung oder Niederlegung eines übernommenen Amtes zur Unzeit macht sich das Mitglied dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, jederzeit schriftliche Anträge an den Vorstand oder Beirat zu entrichten.
9. Etwaige Beschwerden sind schriftlich niederzulegen und an den zuständigen Beauftragten oder, falls nötig, an den Vorstand zu richten.

§ 6. Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Vereinsgebühren (Mitgliedsbeiträge u. evtl. vom Verein für das Mitglied verauslagte Gebühren) sind jährlich im voraus zu zahlen. Es ist nach Möglichkeit das Lastschriftverfahren zu wählen. Eine befristete Suspendierung von den Vereinsrechten und -pflichten befreit nicht von der Beitragspflicht.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung in der ARV-Beitragsordnung in Anlehnung an die Richtlinien des ARV-Bundesverbandes festgesetzt.
4. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge einzelner ordentlicher Mitglieder auf Antrag stunden oder um bis zu 75 % ermäßigen.

§ 7. Organisatorische Gliederung

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 8. Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins und besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern oder Delegierten der Untergliederungen sowie deren Beauftragten. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt Zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Hauptversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Sie genehmigt z. B. auch alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, entscheidet über die Mitgliedsbeiträge, insbesondere jedoch über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten. Diese beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem stimmberechtigten Mitglied oder Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Besteht der Verein insgesamt aus weniger als 50 ordentlichen Mitgliedern, so sind alle ordentlichen Mitglieder als Stimmberechtigte zu laden. Die Wahl der Delegierten in den Untergliederungen entfällt in diesem Falle.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Wurden gem. § 8 Abs. 3 alle ordentlichen Mitglieder geladen, so ist die Versammlung beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Jedes Mitglied bzw. Delegierter hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
5. Ist eine Hauptversammlung beschlußunfähig, so muß der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Versammlung ist dann ungeachtet der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Stimmberechtigten die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Stimmberechtigten innerhalb von 10 Wochen unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
7. Die Tagesordnung einer Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Anwesenheit, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
 - Berichte des Vorstandes über die Geschäfts- und Finanzbuchführung im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - Revisorenbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (soweit fällig)
 - Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter
 - Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des ARV-Bundesverbandes
 - Ausblick auf die Entwicklung des Verbandes
 - Verschiedenes
8. Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
9. Anträge zur Hauptversammlung müssen in schriftlicher Form mind. eine Woche vor Beginn der Versammlung im Besitz Des Vorstandes sein. Beschlüsse über solche Anträge können daher auch dann gefaßt werden, wenn sich nicht in den Einberufungsgründen für die Hauptversammlung genannt sind. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nur als Empfehlung für den Vorstand gelten, auch wenn sie zur Abstimmung gelangen.
10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muß dann schriftlich erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten dies beantragt. Beschlüsse werden gem. BGB mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt (Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt).
11. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste, Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.

§ 9. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Dem Vorstand dürfen hauptamtlich, bzw. gegen ein Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht angehören. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Die Amtsübernahme muß spätestens sechs Monate nach dem Wahltag vollzogen sein. War das Amt nicht oder nur kommissarisch besetzt, wird es am Wahltag übernommen. Dies gilt auch, falls ein Vorstandsmitglied abgewählt wird.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden. Er legt die jeweiligen Funktionen und Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder einvernehmlich fest. Jedes Vorstandsmitglied fungiert bei Bedarf als Vertreter(in) des Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Dies gilt auch für die Anmeldung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 5.000,- werden jedoch erst nach entsprechendem Vorstandsbeschuß für den Verein verbindlich.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen oder Fachberater, Abteilungs- und Sachgebietsleiter ernennen und zu wichtigen Entscheidungen hinzuziehen. Sie werden hierdurch jedoch nicht zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
 - Ausführung der Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
 - Steuerung der Aktivitäten der Untergliederungen
 - Erlaß und Überwachung von verbandsinternen Richtlinien und Regeln
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Abschluß von Rechtsgeschäften
 - Abschluß und Kündigung von Dienstverträgen
 - Verkehr mit anderen Organisationen, Behörden und Einrichtungen
 Einzelheiten der Aufgabenverteilung können ggf. durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedarf.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich einberufen und geleitet. Eine Ladungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung festgelegt werden.
7. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muß eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch die Durchführung einer nichtöffentlichen Sitzung oder eines nichtöffentlichen Teils einer Sitzung verlangen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so können Vorstand und Beirat für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.

§ 10. Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Beauftragten der Untergliederungen, soweit vorhanden.
2. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil
3. Der Beirat berät den Vorstand und dient als Verbindungsstelle zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.

§ 11. Untergliederungen

1. Der Vorstand kann regionale Aufgaben nichtselbständigen Orts-, Kreis- oder Regionalverbänden auf Kommunal- oder Landkreisebene übertragen. Regionalverbände umfassen mindestens zwei und höchstens drei Landkreise.
2. Untergliederungen sind nicht rechtsfähig. Sie besitzen kein eigenes Vermögen, sondern verwalten Mittel des Vereins, auch dann, wenn diese örtlich zweckgebunden sind.
3. Orts-, Kreis- und Regionalverbände werden von Beauftragten geleitet, die den Weisungen des Vorstandes unterliegen.
4. Orts-, Kreis- oder Regionalbeauftragte werden vom Vorstand ernannt und berufen ihrerseits geeignete Sachgebietsleiter zur Erfüllung der örtlichen Aufgaben.
5. Die Untergliederungen können mit Zustimmung des Vorstandes eigene Konten und Kassen unterhalten. Der Vorstand kann hierzu näheres durch eine Kassenordnung regeln. Der Vorstand hat jederzeit das Recht und mindestens einmal jährlich die Pflicht, die Kassenführung der Untergliederungen zu überprüfen.
6. Alle Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung und Unterzeichnung durch den Vorstand.
7. Die Untergliederungen haben über sämtliche Aktivitäten dem Vorstand fortlaufend Bericht zu erstatten.
8. Die Untergliederungen führen im ersten Quartal des Kalenderjahres Mitgliederversammlungen durch, zu denen jedes ordentliche Mitglied mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich oder mittels Anzeige in der Verbandszeitschrift zu laden ist. Für letztgenannte Form muß sichergestellt sein, daß für die Zustellung die Ladungsfrist ebenfalls gewahrt ist. Die Einladung gilt dem ordentlichen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
9. Die Mitgliederversammlung eines Orts-, Kreis- oder Regionalverbandes wählt die Delegierten für die Hauptversammlung. Für je angefangene 10 ordentliche Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Der Vorstand kann näheres durch eine Wahlordnung regeln, die von der Hauptversammlung beschlossen wird. Delegierte werden für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
10. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung eines Orts-, Kreis- oder Regionalverbandes ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
11. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
 - b) Rechenschaftsbericht
 - c) Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung (s. Abs. 12)
 - d) Ausblick auf die Entwicklung der örtlichen Verbandsarbeit
 - e) Verschiedenes
12. Die Wahl der Delegierten entfällt bei weniger als 50 ordentlichen Mitgliedern des Vereins (vgl. § 8, Abs. 3).
13. Der Vorstand kann die Verselbständigung einer Untergliederung sinnvoller Größe in Form eines Zweigvereins mit eigener Rechtsfähigkeit zulassen, wenn die notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Der Verein erläßt hierzu eine verbindliche Mustersatzung für Untergliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 12. ARV Jugend

Der Vorstand kann nichtselbständige Jugendorganisationen ins Leben rufen. Diese unterliegen den Weisungen des Vorstandes.

§ 13. Verhältnis zu anderen Organisationen

1. Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, insbesondere ARV-Organisationen, möglichst eng zusammen. Dies gilt auch für das Verhältnis zu Behörden und anderen Einrichtungen, soweit die Kooperation den Verbandszielen dient und die konfessionelle und politische Neutralität nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt wird.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen *Paritätischen* Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V., als einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.
3. Der Verein ist Mitglied im ARV-Bundesverband und wirkt innerhalb der entsprechenden Gremien an den Entscheidungen auf Bundesebene mit.
4. Um den Zielen der Verbandsarbeit gemäß einheitlichen Grundsätzen nachzukommen, beachtet der Verein die vom Paritätischen und vom ARV-Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 14. Beurkundung von Beschlüssen

1. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über alle Haupt- oder Mitgliederversammlungen muß ein Protokoll verfaßt werden, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Jedes Protokoll muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung
 - b) Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - c) Zahl oder die Namen der Anwesenden
 - d) Feststellung, daß die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
 - e) Tagesordnung mit der Feststellung, daß sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde
 - f) Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - g) Gestellte Anträge
 - h) Art der Abstimmung
 - i) Genaues Abstimmungsergebnis
 - j) Bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, daß sie die Wahl annehmen.
 - k) Unterschriften des Protokollführers und des Versammlungsleiters

§ 15. Rechnungslegung

1. Die jährliche Rechnungslegung und die Unterrichtung der Hauptversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Rechnungslegung des Vereins wird von zwei von der Hauptversammlung zu bestimmenden Revisoren überprüft. Der Prüfbericht ist schriftlich abzufassen. Die Revisoren und ihre Stellvertreter (für den Fall der Verhinderung) dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium oder dem Beirat angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 16. Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung soll zuvor mit dem ARV-Bundesverband sowie dem Spitzenverband abgestimmt werden.
2. Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens sechs (6) Wochen vor Beginn der Hauptversammlung im Besitz des Vorstandes sein.
3. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Ein Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Stimmberechtigten einer Hauptversammlung
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen ordentlichen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 17. Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung im Einladungsschreiben und der Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Stimmberechtigten, bei beschlußfähiger Versammlung, zustimmen. Ist die Hauptversammlung wegen mangelnder Beteiligung beschlußunfähig, ist eine weitere Hauptversammlung mit gleichem Zweck innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Für den Auflösungsbeschluß ist nun eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Hauptversammlung kann jedoch alternativ für die Abwicklung der Geschäfte einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe bestimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. in München, der es einem der ARV-Mitgliedsverbände des PARITÄTISCHEN in Bayern zuzuwenden hat, der als gemeinnützig anerkannt ist. Dieser hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 18. Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist sein jeweiliger Verwaltungssitz.

§ 19. Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Hauptversammlung am 19.02.2015 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 21.07.1995 u. Änd. 02.10.1996 und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

* * *